

---

# Sozialpolitischer Antrag Nr. 14 des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema  
**Soziales Entschädigungsrecht**

## 19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

**Annahme**

## Inhalt

1. Zur Ausgangssituation.....	3
2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland .....	3
2.1. Günstigerprüfung .....	3
2.2. Zukünftige Witwen heutiger Leistungsbezieher.....	3
2.3. Sensibilisierung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit.....	4
2.4. Gewaltprävention .....	4

## 1. Zur Ausgangssituation

Vor über 70 Jahren gründeten Kriegsversehrte den Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK), um für ein Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu kämpfen. Das Gesetz hat die Kriegsoffer und ihre Angehörigen gut versorgt. Im Jahr 2024 wird es durch ein modernisiertes Soziales Entschädigungsrecht (SER) ersetzt. Das neue SGB XIV bündelt die bisherigen Einzelgesetze zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, Missbrauch, Kriegshandlungen oder Wehrdienst, von Impfschäden und Haft.

Zukünftig werden auch psychische Folgen entschädigt. Damit erhalten erstmals auch Opfer von sexuellem Missbrauch Leistungsansprüche. Das neue Gesetz bietet neben Versorgungsleistungen mehr Rehabilitation.

Die neuen Entschädigungsleistungen werden nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

## 2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK hat sich intensiv in die Gesetzeserarbeitung eingebracht. Er konnte eine deutlich bessere Versorgung von Hinterbliebenen erreichen. Der Berufsschadensausgleich wird weiterhin nach dem zukünftig erwartbaren Einkommen, nicht nach dem Einkommen des letzten Jahres berechnet.

Dennoch bleibt in zwei Punkten noch Änderungsbedarf:

### 2.1. Günstigerprüfung

Für die heutigen Leistungsbezieher besteht ein Wahlrecht. Sie können ihre bisherigen Leistungen nach dem BVG weiterbeziehen oder in das neue Recht wechseln. Allerdings kann das Wahlrecht nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ausgeübt werden.

Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts sind nur die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS), aber nicht die Höhe der bisher bezogenen Leistungen besitzgeschützt. Der Geschädigte weiß allerdings nicht, ob seine Leistungen nach dem neuen Recht höher sind. Je nach Fallkonstellation kann das alte oder das neue Recht vorteilhafter sein. Wenn die neuen Leistungen gewählt werden, ist dies unwiderruflich. Umgekehrt kann von dem Wahlrecht nur innerhalb einer Jahresfrist Gebrauch gemacht werden.

Diese Regelungen sind für einen hochaltrigen und zum Teil schwerstgeschädigten Personenkreis nicht angemessen und wenig praxistauglich. Aus Sicht des VdK sollten die Leistungsberechtigten nach dem Günstigkeitsprinzip die Geldleistungen nach dem BVG beziehungsweise die neue Entschädigungsleistung erhalten, soweit diese höher sind. Dies würde verhindern, dass ältere Kriegsoffer in besonderem Maße verunsichert werden.

**Der VdK fordert eine ausführliche Beratung und Vergleichsberechnung durch die Versorgungsverwaltung.**

### 2.2. Zukünftige Witwen heutiger Leistungsbezieher

Auf Druck des VdK wurde eine eigene Leistung für Witwen von nicht schädigungsbedingt verstorbenen Geschädigten in das SER aufgenommen. Die Leistungen sind allerdings zu niedrig. Witwen von nicht schädigungsbedingt verstorbenen Geschädigten, die bereits heute verheiratet sind, erhalten zukünftig monatliche Entschädigungszahlungen von 500 Euro beziehungsweise 750 Euro bei einem GdS von 100. Nach BVG erhalten Witwen bisher die Grundrente nach § 40 von derzeit 457 Euro, die Ausgleichsrente nach § 41, insbesondere bei Kindererziehung, von bis zu 504 Euro und einen Schadensausgleich, der

das entgangene Einkommen nach § 40a ersetzen soll. Dieser beträgt bei GdS von 100 und Pflegezulage ab Stufe III bereits 3.063 Euro.

Diese Änderung wird viele hochaltrige Witwen von Kriegsoffizieren treffen, die jahrelang aufopferungsvoll gepflegt haben und jetzt ihre Biographie nicht mehr nachträglich ändern können. Für Witwen muss eine angemessene Absicherung beibehalten werden, auch wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen, sondern an hohem Alter verstorben ist.

Zusätzlich ist auch hier Beratungsbedarf gegeben. Die neuen Leistungen sind pauschaliert. Das heißt, in Einzelfällen können die Leistungen nach BVG für die Hinterbliebenen höher ausfallen.

**Der VdK fordert Leistungsverbesserungen für die pflegenden Ehefrauen nach BVG, deren Ehepartner erst nach 2024 versterben.**

**Zusätzlich ist den Witwen ein eigenes Wahlrecht mit Günstigerprüfung und Beratung einzuräumen.**

### 2.3. Sensibilisierung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Eine bessere Versorgung der Opfer von Gewalt und Missbrauch kann nur verwirklicht werden, wenn das Personal in der zuständigen Verwaltung und den Gerichten entsprechend geschult wird. Bisher fehlt es noch an Verständnis für strukturelle und sexuelle Gewalt und die psychischen Folgen. Bereits heute können Opfer von sexueller Gewalt theoretisch Leistungen des Opferentschädigungsrechts erhalten. In der Praxis stoßen sie aber auf mangelndes Verständnis bei den Mitarbeitern der Versorgungsverwaltung, den Richtern und den Gutachtern. Als Folge sind die Opfer erneut traumatisiert und erhalten dennoch keine Leistungen.

**Der VdK fordert vor dem Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechts umfassende und verpflichtende Schulungsmaßnahmen zu psychischer und sexueller Gewalt für die Mitarbeiter der Versorgungsverwaltung, der Gerichte und für die externen Gutachter.**

### 2.4. Gewaltprävention

Gewalt ist in unserer Gesellschaft noch immer gegenwärtig. Psychische und sexuelle Gewalt treffen vor allem Frauen und Mädchen. Mehr als jede dritte Frau erleidet mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt. Jede vierte Frau wird Opfer von Gewalt durch ihren Partner oder ehemaligen Partner.<sup>1</sup>

**Der VdK fordert Konzepte zur Gewaltprävention auf allen staatlichen Ebenen. Insbesondere Einrichtungen – von der Kita über Schulen, Werkstätten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bis hin zu Pflegeheimen – müssen Gewaltschutzkonzepte entwickeln.**

**Es braucht ausreichend sichere und barrierefreie Schutzräume, wie Frauenhäuser, um Frauen und Kindern einen Ausweg aus Gewaltbeziehungen zu bieten.<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> Müller, U. et al. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ.

<sup>2</sup> Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 8 zum Thema Familien